

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jeannette Auricht (AfD)**

vom 30. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2025)

zum Thema:

**Steuergeldverschwendung im grünen Bezirksamt Kreuzberg, Part I: Elternzeit als „einschlägige“ Berufserfahrung**

und **Antwort** vom 17. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21531

vom 30. Januar 2025

über Steuergeldverschwendung im grünen Bezirksamt Kreuzberg, Part I: Elternzeit als „einschlägige“ Berufserfahrung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft einen Sachverhalt, den der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit beantworten kann. Für eine sachgerechte Antwort hat er daher das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt wird.

Das Bezirksamt informiert, dass der Rechnungshof von Berlin in seinem Bericht von einem Beanstandungspotenzial von 1,4 Millionen Euro spricht. Das Bezirksamt konnte eine Vielzahl der beanstandeten Fälle in seiner Stellungnahme entkräften. Dennoch zeigte die Prüfungsmitteilung des Rechnungshofes und die Stellungnahme des Bezirksamtes das Bestehen großer Herausforderungen, denen sich der Bezirk mit verschiedenen Maßnahmen stellt. Insofern werden die Darstellungen des Rechnungshofes von Berlin durch das Bezirksamt als hilfreiche Hinweise aufgegriffen und in die Planungen unterschiedlichster Maßnahmen einbezogen.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Der Rechnungshof Berlin stellte im November 2024 erhebliche Steuergeldverschwendungen im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg fest. Besonders die fehlerhafte Anerkennung von Berufserfahrung und unsachgemäße Gehaltsfestsetzungen sorgten für einen Schaden von 1,4 Millionen Euro.

Ein Fall betrifft die Einstellung einer Verwaltungsmitarbeiterin in Entgeltgruppe 11 (bis zu 5.600 Euro brutto monatlich), obwohl keine Bewertung des Arbeitsgebiets vorlag. Zudem wurden 12 Jahre „einschlägige

Berufserfahrung“ anerkannt – das zulässige Maximum beträgt drei Jahre. Weiterhin wurden 22 Monate Elternzeit ebenfalls als Berufserfahrung gewertet, was zu einer unrechtmäßigen Gehaltserhöhung führte.

1. Warum wurde bei der Einstellung der Verwaltungsmitarbeiterin keine ordnungsgemäße Bewertung des Arbeitsgebiets durchgeführt, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass dies in Zukunft nicht wieder geschieht?

Zu 1.: Gemäß dem geltenden Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres V Nr. 62 / 1989 kann eine Bewertung vermutet werden, solange sich die Arbeitsinhalte von Aufgabengebieten noch ändern. Dies war gegeben, das es sich um ein Arbeitsgebiet mit einem neuartigen Aufgabenprofil handelte. Für die Stellenausschreibung wurde auf Basis des Anforderungsprofils eine gutachterliche Stellungnahme gefertigt, welche zu der Bewertungsvermutung kam. Sofern Aufgabengebiete zu besetzen sind, deren Aufgabeninhalte sich noch ändern, wird das Instrument einer Bewertungsvermutung weiterhin eingesetzt werden müssen. Ein abschließende Bewertung erfolgt umgehend, sobald die Aufgabeninhalte abschließend feststehen.

Um eine abschließende Bewertung sicherzustellen, erfolgt inzwischen eine regelmäßige Information aller betroffenen Organisationseinheiten über die vorhandenen Bewertungsvermutungen. Zudem gab es seit der Neuordnung der Zuständigkeiten für die Bewertung von Aufgabengebieten keine Fälle, bei denen das abschließende Bewertungsergebnis unterhalb der ausgesprochenen Bewertungsvermutung lag.

2. Wie kann es sein, dass 12 Jahre einschlägige Berufserfahrung fehlerhaft anerkannt wurden, obwohl die Richtlinien maximal drei Jahre vorsehen? Welche internen Kontrollen existieren, um solche Fehler zu vermeiden?

Zu 2.: In der Vergangenheit erfolgte die Stufenzuordnung nach § 16 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) dezentral in den jeweiligen Fachbereichen des Bezirksamtes. Die Verfahrensweise wurde dahingehend geändert, dass die dezentralen Organisationsbereiche im Rahmen der Stufenzuordnung die nach § 16 TV-L zu berücksichtigenden Zeiten aufstellen, die Überprüfung der Einhaltung der tarifrechtlichen Regelungen jedoch durch die Personalbetreuung der Serviceeinheit Personal des Bezirksamtes vorgenommen wird.

3. Welche finanziellen Auswirkungen hat die fehlerhafte Anerkennung der Berufserfahrung auf das Gesamtbudget der Verwaltung, und wie wird der Senat sicherstellen, dass solche Fehler nicht zu einer unnötigen Belastung der Steuerzahler führen?

Zu 3.: Die Zuweisungen für Personalausgaben und konsumtive Sachausgaben an die Bezirke erfolgen auf der Grundlage der Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung. Die finanzielle Auswirkung einer fehlerhaften Anerkennung einer Berufserfahrung in einem Einzelfall auf das Gesamtbudget der Verwaltung ist nicht darstellbar.

4. Inwiefern ist es gerechtfertigt, dass zwei Elternzeiten als „einschlägige Berufserfahrung“ anerkannt wurden? Welche Kriterien liegen dieser Entscheidung zugrunde, und wie wird dies in anderen Fällen gehandhabt?

Zu 4.: Elternzeit zählt nicht als Stufenlaufzeit gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 TV-L. Es ist ein Irrtum in der Anwendung der tarifvertraglichen Regelung eingetreten. Dieser wurde unmittelbar dem Bekanntwerden thematisiert und in die Wissensdokumentation aufgenommen.

5. Welche Schritte unternimmt der Senat, um die Transparenz in der Gehaltsfestsetzung und der Anerkennung von Berufserfahrung zu erhöhen, um zukünftige Steuergeldverschwendungen zu verhindern?

Zu 5.: Die Entgelte der Beschäftigten des Landes Berlin sind tarifvertraglich geregelt. Sofern die Bewerbenden über eine einschlägige Berufserfahrung verfügen, ist diese entsprechend den tarifvertraglichen Regelungen anzuerkennen. Insofern besteht hierüber vollständige Transparenz. Bei Einstellungen von Bewerbenden in Personalmangelsituationen können die Dienststellen in zwingend notwendigen Einzelfällen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung darüber entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang förderliche Zeiten für die Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind. Insofern handelt es sich bei der Entscheidung über die Anwendung der Tarifnorm immer um eine Entscheidung im konkreten Einzelfall. Allgemein zugängliche Informationen zu Personaleinzelfällen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

6. Welche Schulungsmaßnahmen werden für die Mitarbeiter in der Personalabteilung angeboten, um sicherzustellen, dass sie die Richtlinien zur Anerkennung von Berufserfahrung korrekt anwenden?

Zu 6.: Die dezentralen Büroleitungen wurden zwischenzeitlich zu den Regelungen des § 16 TV-L geschult. Ebenso erfolgte eine Schulungen der Mitarbeitenden in der Personalbetreuung, damit eine Prüfung im 4-Augen-Prinzip erfolgen kann. Weiterhin findet ein regelmäßiger Austausch zu den jeweils aktuellen Fälle statt.

7. Plant der Senat eine Überprüfung der Gehälter von Verwaltungsmitarbeitern, die unter ähnlichen Umständen eingestellt wurden, um sicherzustellen, dass keine weiteren fehlerhaften Gehaltsfestsetzungen des grünen Fachbereichs Personal vorliegen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Das Handeln des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg in den vom Rechnungshof beanstandeten Fällen ist derzeit Gegenstand einer noch nicht abgeschlossenen bezirksaufsichtlichen Prüfung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Bezirksaufsichtsbehörde unter Einbindung der fachlich zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen. Vor Abschluss der Prüfung ist weder eine Bewertung dieser Vorgänge noch eine Aussage über etwaige weitergehende bezirksaufsichtliche Prüfungen möglich.

8. Wer ist im Senat für die Überwachung der korrekten Anwendung der Gehaltsrichtlinien verantwortlich, und welche Konsequenzen gibt es für Mitarbeiter, die diese Richtlinien missachten?

Zu 8.: Die Einhaltung der auf Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten anzuwendenden arbeits- und tarifvertraglichen Regelungen obliegt jeder Dienststelle in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Überwachung der Einhaltung der Regelungen obliegt den Innenrevisionen der jeweiligen Dienststelle. Eine Zuständigkeit für den Senat ist hier nicht gegeben. Sofern im Einzelfall Verstöße festgestellt werden, werden durch die jeweilige Dienststelle die sich hieraus gegebenenfalls ergebenden haftungsrechtlichen Konsequenzen geprüft.

9. Welche langfristigen Strategien verfolgt der Senat, um die Effizienz und Effektivität der Verwaltung zu steigern und somit Steuergeldverschwendung zu minimieren?

Zu 9.: Seitens der Senatsverwaltung für Finanzen erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit den Dienststellen des Landes Berlin zu arbeits- und tarifrechtlichen Fragen der Beschäftigten des Landes Berlin.

Berlin, den 17. Februar 2025

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki  
Senatsverwaltung für Finanzen